

Satzung

der Kleingarten – Daueranlage „Heideblick“ Radeberg e. V.
i.d.F. der 5. und 6. Änderung lt. Beschlüssen der Mitgliederversammlung 2015 und des
Bundeskleingartengesetzes von 2010

§ 1

Name , Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „ Heideblick „ Radeberg e.V. . Er hat seinen Sitz in Radeberg und ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Dresden – Land unter der lfd. Nr. 66^{1,2} eingetragen.
2. Der Gerichtsstand ist Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

Der Verein wird von der zuständigen Landesbehörde als gemeinnützig anerkannt, wenn er im Vereinsregister eingetragen ist, sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft und wenn die Satzung bestimmt, dass

1. Der Verein ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung seiner Mitglieder bezweckt,
2. erzielte Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden und
3. bei der Auflösung des Vereines dessen Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet wird.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Verein erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens und die Schaffung von Anlagen, die der Allgemeinheit dienen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
2. Gestrichen
3. Der Verein ist selbständig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
7. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
8. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben als Zwischenpächter für die Flurstücke 109, 110, 119, 120 und 121 der Gemarkung Lotzdorf
 - b) Für die Bereitstellung der für die Errichtung von Kleingärten erforderlichen Bodenflächen und für die Beschaffung von Kleingartendaueranlagen einzutreten. Für die Erhaltung und Förderung der Kleingartenkolonien zu sorgen.
9. Kleingärten darf der Verein nur an Vereinsmitglieder unterverpachten.
10. Die Vergabe neu zu unterverpachtender Kleingärten hat nach den in der Satzung festgelegten Gesichtspunkten zu erfolgen. Dazu ist der Vertragsvordruck „Unterpachtvertrag“ vom Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft:
 - a) Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter der Verwaltung des Vereins steht, pachten will (fördernde oder passive Mitglieder)).
 - b) Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Annahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Bei einer positiven Entscheidung ist die Satzung beizufügen. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen.
 - c) Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen. Die Satzung und die Kleingartenordnung des Vereins gelten von dem neuen Mitglied als anerkannt, sobald seine erste Zahlung erfolgt ist.
2. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch den Tod. Die Beendigung des Pachtvertrages wird durch den Pachtvertrag geregelt.
- b) Durch freiwilligen Austritt. Dieser kann spätestens am 30. September zum Ende des Geschäftsjahrs durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Erklärt ein Mitglied seinen Austritt, so enthält die Austrittserklärung gleichzeitig eine Kündigung des Kleingartenpachtvertrages seitens des Mitgliedes.
- c) Durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten an den tag legt. Der Ausschluss erfolgt durch mit einfacher Mehrheit vom Vorstand zu fassenden Beschluss, der dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben bekannt zugeben ist.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Ist der Zugang nicht nachweisbar oder konnte das Einschreiben dem Mitglied nicht zugestellt werden oder wurde der Einschreibebrief bei der Post niedergelegt, so beginnt die 2 – Wochen-Frist drei Tage nach Aufgabe durch den Vorstand zur Post anzulaufen. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes.

- d) Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach c) und d) ist der Verein zur Kündigung eines bestehenden Kleingartenpachtvertrages mit dem früheren Mitglied berechtigt.

3. Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im Allgemeinen oder um den Kleingärtnerverein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

Das Mitglied ist berechtigt:

- a) An den Wahlen des Vereins teilzunehmen und selbst gewählt zu werden

- b) An den Mitgliederversammlungen und Zusammenkünften des Vereins teilzunehmen sowie Vorschläge und Hinweise zu allen den Verein betreffenden Fragen zu unterbreiten.
- c) Seine Anwesenheit zu fordern, wenn zu seiner Person, gleich aus welchen Gründen, Stellung genommen wird oder Beschlüsse gefasst werden sollen.

2. Pflichten

Das Mitglied ist verpflichtet:

- a) Diese Satzung , die Kleingartenordnung sowie die Bestimmungen im Pachtvertrag einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins zu betätigen.
- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und an deren Erfüllung mitzuwirken.
- c) Die von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen; für nicht geleistete Gemeinschaftsleistungen ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag in einem Betrag zum 31.12. des laufenden Jahres zu begleichen.
- d) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Wassergeld, Umlagen usw.) in einem Betrag pünktlich zu begleichen. Der Mitgliedsbeitrag wird nur einmal je Parzelle erhoben. Der Verein ist nicht verpflichtet, zur Zahlung aufzufordern. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlung für ein Geschäftsjahr haben bis zum 31.Oktober des Vorjahres zu erfolgen. Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, zu erheben. Nach vergeblicher Mahnung ist das gerichtliche Mahnverfahren in die Wege zu leiten. Für den Nachweis des Zuganges der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzenden
 - Dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem Kassierer
 - Dem stellvertretenden Kassierer
 - Dem Schriftführer
 - Dem stellvertretenden Schriftführer
 - Dem 1. Vereinsfachberater
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer oder der Kassierer. Je zwei vertreten gemeinsam. Vereinsintern vertreten der Schriftführer oder stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden oder des Kassierers.
 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, es sollte jedoch über die für das jeweilige Vorstandsamt nötige Eignung verfügen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes zwischen den Jahreshauptversammlungen aus, kann durch den Vorstand die Nachbestellung eines Vereinsmitgliedes für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung erfolgen.
 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz oder Satzung verstoßen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und nur für die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins gerichtet sein. Dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sind die ihnen bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Pflichten entstandenen und nachgewiesenen Kosten durch den Verein zu erstatten; durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann dafür eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.
 5. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand geeignete Fachkräfte einsetzen. Für diese gelten Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechend.
 6. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen von zwei Wochen eine neue Sitzung – mit derselben Tagesordnung – einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 7. Sitzungen des Vorstandes finden mindestens aller zwei Monate statt. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein kurz gefasstes Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.

§ 8

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - Dem Vorstand
 - Den Blockwarten
 - Den Vorsitzenden der gebildeten Kommissionen
2. Das Territorium des Vereins ist in die 5 Blöcke A , B , C , D und E eingeteilt. Diese Blöcke könne durch Beschluss der Mitglieder des jeweiligen Blocks nach Antrag beim und Bestätigung durch den Vorstand unterteilt werden. Die neu zu bildenden Blöcke innerhalb des derzeit bestehenden dürfen nicht weniger als 10 Parzellen umfassen. Die Blockwarte können von den Mitgliedern, die in demselben Block ihren Garten haben, gewählt oder vom Vorstand ernannt werden. Sie können sich bei den Sitzungen des erweiterten Vorstandes durch ihre Stellvertreter vertreten lassen. Es muss jeder Block einen Blockwart haben.
3. Vereinsfachberater sollte an einem Fachberaterlehrgang des Landesverbandes oder an einem seiner Mitgliedsverbände erfolgreich teilgenommen haben. Für spezielle Aufgaben können vom Vorstand Kommissionen gebildet werden, deren Vorsitzende können entweder von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand ernannt werden.
4. Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden mindestens vierteljährlich vom Vorsitzenden sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, er kann sich dabei vertreten lassen. Eine Sitzung ist auch auf Verlangen der Hälfte aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes binnen zwei Wochen abzuhalten.
5. Der erweiterte Vorstand hat den Vorstand bei der Geschäftsführung und bei sonstigen Aufgaben des Vereins zu unterstützen und in Fragen von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung zu beraten. Der erweiterte Vorstand nimmt in seinen Sitzungen den Bericht des Vorstandes über dessen Sitzungen sowie über die laufenden, die geplanten und die abgeschlossenen Angelegenheiten entgegen. Er fasst keine für den Vorstand verbindlichen Beschlüsse.
6. Zur Freigabe von Mitteln, die über den rahmen des Haushaltsplanes hinausgehen, ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich. Der erweiterte Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Nur in diesen beiden Fällen ist der erweiterte Vorstand ein beschlussfähiges Organ. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zweier Wochen eine neue Sitzung – mit

- der gleichen Tagesordnung – einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der erweiterte Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist ein kurz gefasstes Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, möglichst innerhalb des ersten Halbjahres, stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder der erweiterte Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, vorlegen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Antrag stattfinden.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Aushang im Gelände des Vereins bekannt gegeben werden. Der Termin der Jahreshauptversammlung ist sechs Wochen vorher bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. (außer im Fall des § 10 Absatz 2) Die Beschlussfähigkeit ist bei Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.
5. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Wesentliche, die Allgemeinheit der Mitglieder berührende, Anträge müssen in die Tagesordnung übernommen werden. Unwesentliche Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „ Verschiedenes „ Behandelt.
6. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren.
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - c) Entlastung des Vorstandes

- d) Wenn erforderlich, Neuwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten, Revisoren und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes
 - e) Wenn erforderlich, Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen(z.B. Art und Umfang der zu erbringenden Gemeinschaftsstunden, Aufwandsentschädigungen).
 - f) Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß §3 Absatz 2c
 - g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - h) Satzungsänderungen
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zur Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7a. Die Bestimmung der einfachen Mehrheit oder der qualifizierten Mehrheit erfolgt auf der Grundlage der abgegebenen Stimmen
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Führung der Kasse (Banknoten) und Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgen durch den Kassierer auf der Grundlage einer „ Einnahme- und Ausgaberechnung „.
2. Die Prüfung der Kasse (Banknoten), der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltplan und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes (§7, Absatz 7, Satz 1) obliegt den Revisoren. Die Revisoren werden von der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Es sind jeweils zwei Revisoren und ein stellvertretender Revisor zu wählen. Als Revisoren können auch Nichtmitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wiederwahl eines Revisors ist zulässig. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sein; sie haben das Recht, an den Beratungen des Vorstandes beratend teilzunehmen. Es haben jährlich mindestens zwei Prüfungen stattzufinden.

Bei Beanstandungen ist das Ergebnis schriftlich niederzulegen, von den Revisoren zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Revisor der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Bei Revisionsberichten ohne Beanstandungen genügt der mündliche Vortrag in der Jahreshauptversammlung.

§ 11

Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt: Auflösung der Kleingarten – Daueranlage Heideblick Radeberg e.V. „ einberufen wurde.
2. Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich. Erscheinen weniger als Dreiviertel aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung – mit derselben Tagesordnung – einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V., der es mit Zustimmung der Anerkennungsbehörde unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.05.1993 beschlossen und wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Gleichzeitig tritt die Satzung des Vereins vom 16.06.1990 außer Kraft.

1. Satzungsänderung lt. Beschlüssen der Jahreshaupt- und Wahlversammlung vom 04.05.1996 eingearbeitet
2. Satzungsänderung lt. Beschlüssen der Jahreshaupt- und Wahlversammlung vom 08.05.1999 eingearbeitet
3. Satzungsänderung lt. Beschlüssen der Jahreshaupt- und Wahlversammlung vom 30.04.2005 eingearbeitet
4. Satzungsänderung lt. Beschlüssen der Jahreshaupt- und Wahlversammlung vom 19.04.2008 eingearbeitet
5. Satzungsergänzung im § 4.2.d zum Mitgliedsbeitrag in der Wahlversammlung vom 09.05.2015 eingearbeitet
6. Satzungsänderung im § 2 laut Vorlage des Bundeskleingartengesetz von 2010 (am 09.05.2010)

¹ Am 25.02.1994 erfolgte die Eintragung in das Vereinsregister VR 1610 des Amtsgerichtes Dresden

² Mit Wirkung vom 01.01.2001 unter VR 492 am Amtsgericht Kamenz weitergeführt

. Seit dem 01.11.2010 wird der Verein unter VR 8492 im Vereinsregister in Sachsen beim Amtsgericht Dresden – Registergericht - geführt